

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/6518, 20/7116, 20/7409 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Wirtschaft unseres Landes steht vor einem grundlegenden Wandel in der Arbeitswelt. Neue Erkenntnisse und Verfahren, neue Formen der Arbeit, Umgestaltungen hin zu anderen, auch umweltfreundlicheren Erzeugnissen prägen diese Entwicklung. Um im weltweiten Wettbewerb bestehen zu können und Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf diese neuen Anforderungen vorzubereiten, ist es unerlässlich, mit durchdachten Maßnahmen die Aus- und Weiterbildung zu fördern und wo nötig fortzuentwickeln. Daher hat die unionsgeführte Bundesregierung im Jahr 2018 das Qualifizierungschancengesetz auf den Weg gebracht. Dieses Gesetz war ein wichtiger Schritt in Richtung Zukunft der Arbeit. Niemand sollte den Strukturwandel in der Arbeitswelt fürchten. Es sollten weiterhin alle Menschen den Wandel als Chance nutzen und die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten dem Wandel der Zeit entsprechend weiterentwickeln können. Ziel des Gesetzes war die Sicherung des bestehenden Fachkräftepotentials und die vorausschauende Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Die Qualifikationen von Beschäftigten sollten durch Fortbildungen erneuert, berufliche Aufstiege oder auch Umstiege ermöglicht werden.

Die Bundesregierung plant mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr eine weitere Stärkung der Aus- und Weiterbildung. Die Absicht, damit auch zur Fachkräftesicherung in Deutschland beizutragen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Ebenso zu begrüßen ist, dass die ursprünglich geplante „Bildungszeit“, die eine Vielzahl von Schwierigkeiten mit sich gebracht hätte, aus dem Gesetz herausgenommen wurde. Die Anhörung im Deutschen Bundestag zu dem Gesetz aber hat gezeigt: Der überwiegende Teil der Experten aus Wissenschaft und Praxis bewertet das vorliegende Gesetz kritisch. Statt Vereinfachungen oder passgenaue Lösungen anzubieten oder bestehende und bewährte Förderangebote auszubauen und so bestehenden Bedarfen Rechnung zu tragen, wird das Weiterbildungssystem vielmehr ohne Not komplexer und undurchsichtiger. Dies zeigt sich an vielen Punkten des vorliegenden Gesetzentwurfs, von denen die nachfolgenden herausgegriffen seien:

Oftmals wäre eine zügige Weiterbildung der Beschäftigten vonnöten, um diese bedarfsgerecht in neuen Aufgabenfelder einsetzen zu können. Hier könnten schlankere Verfahren bei der Zertifizierung von Maßnahmen helfen, um kurzfristig passgenaue Lösungen anbieten zu können.

Mitunter nutzen Betriebe bestehende Förderungsmöglichkeiten schlicht aus Unkenntnis nicht. Hier bräuchte es bessere Beratung und gut zugängliche, auch digitale Informationsangebote. Hierzu bietet das Gesetz keine Verbesserungen.

Das geplante „Qualifizierungsgeld“, von dem nicht klar ist, ob es in seinen Wirkungen die hohen Kosten rechtfertigt, erreicht gerade diejenigen nicht, die am ehesten davon profitieren könnten. Denn durch das Erfordernis einer Betriebsvereinbarung oder eines betriebsbezogenen Tarifvertrags werden viele derjenigen kleinen und mittleren Betriebe, die von Weiterbildung noch eher geringen Gebrauch machen, von diesem neuen Instrument ausgeschlossen. Auch ist unklar, für welche Anpassungen an die Veränderungen der Wirtschaft diese neue Möglichkeit überhaupt gelten soll. Schließlich ist es nicht erforderlich, da mit den Fördermöglichkeiten während der Kurzarbeit (§ 106a SGB III) bereits ein ähnliches Instrument zur Verfügung steht, das mit dem Gesetzentwurf verlängert werden soll.

Die als „Ausbildungsgarantie“ beworbene Förderung junger Menschen, die aus eigener Kraft keinen Ausbildungsplatz haben finden können, entpuppt sich bei näherer Betrachtung lediglich als eine Möglichkeit der Bundesagentur für Arbeit, gemeinsam mit den Sozialpartnern eine Region als unterversorgt zu kennzeichnen und dort die außerbetriebliche Berufsausbildung für erfolglose Bewerber zu öffnen, und dies, ohne dass etwa ein Abgleich von Wunsch und Wirklichkeit der Bewerber durchgeführt würde. Auf diese Weise wird nicht nur der fälschliche Eindruck eines Rechtsanspruchs auf eine betriebliche Ausbildung vermittelt, sondern es werden einige wenige Jugendliche in außerbetriebliche statt mehr junge Menschen in betriebliche Ausbildungen gebracht. Bestehende bewährte Instrumente wie die Chancengarantie, bei der die Agenturen für Arbeit den Jugendlichen, die bis Ende September des Jahres keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, drei Angebote für betriebliche Ausbildungen unterbreiten, die Einstiegsqualifizierung oder das Nachholen eines Schulabschlusses erscheinen sinnvoller.

Um gerade Jugendliche und junge Erwachsene aus schwierigen Lagen beim Übergang von der Schule in den Beruf gut zu begleiten, braucht es einen geeigneten Rahmen: So ist eine bessere Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendberufsagenturen vonnöten, gerade auch durch die Schaffung von Datenaustauschmöglichkeiten in den Bundesländern. Um jungen Menschen in eine zukunftsgerichtete, an ihren Stärken und Neigungen ausgerichtete Berufstätigkeit zu ebnen, bedarf es einer Begleitung insbesondere von Jugendlichen, die aus Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug entstammen. Hier eignet sich das schon bewährte Instrument des § 16h SGB II.

Der geplante Mobilitätzuschuss, der Auszubildenden im ersten Jahr eine Heimfahrt pro Monat erstattet, wird die Mobilitätsbereitschaft kaum steigern. Viel mehr können bezahlbarer Wohnraum, Einbindung der Auszubildenden vor Ort und Begleitung helfen, um Bewerber und Angebote fernab des Elternhauses dauerhaft zueinander zu bringen.

Um die Weiterbildungsbeteiligung insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen zu erhöhen, wurde in der Nationalen Weiterbildungsstrategie 2019 die Vereinbarung getroffen, dezentrale Weiterbildungsverbände und regionale Kooperationen zwischen Unternehmen und Betrieben voranzutreiben. Denn gemeinsam können Unternehmen auf diese Weise Weiterbildung im Verbund kostengünstiger und in Zusammenarbeit mit Weiterbildungsträgern oftmals passgenauer organisieren. Eine langfristige verlässliche Förderung dieser Weiterbildungsverbände lässt die Bundesregierung allerdings bislang nicht erkennen.

Um Menschen mit Ausbildungshemmnissen nachhaltig zu Beschäftigung zu verhelfen, ist die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Öffnung der Einstiegsqualifizierung für die theoriereduzierte Ausbildung und die Möglichkeit der Durchführung in Teilzeit hilfreich und könnte als Brücke in Beschäftigung wirken. Allerdings steht die bislang zwingende „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (REZA)“ einer bürokratiearmen Ausbildung beeinträchtigter Menschen entgegen. Hier müsste Abhilfe geschaffen und für praxistaugliche Erleichterung gesorgt werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
1. insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen über bestehende geförderte Weiterbildungsinstrumente zu informieren, durch die Agenturen für Arbeit zu beraten und auf diese Weise zielgenaue Förderungen zu sichern;
 2. die vorgesehene Mindestdauer förderfähiger Maßnahmen von 120 auf 80 Stunden abzusenken, da die Möglichkeiten der modularen Weiterbildungen in der Praxis nicht ausreichend sind. Auch bei Weiterbildungen während der Kurzarbeit sollte diese Absenkung der Mindestdauer auf 80 Stunden vorgesehen werden. Insgesamt sollte der betriebliche Zugang zu den einzelnen Programmen so leicht und so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden;
 3. die Komplexität der Weiterbildungsinstrumente zu vereinfachen und handhabbarer auszugestalten. Transparenz im Markt der Weiterbildungsanbieter sowie ausreichend niederschwellige Angebote zu schaffen. Die staatlich geförderten Beratungsinstrumente und Plattformen von BMAS und BMBF besser zu verzahnen und miteinander abzustimmen;
 4. die Zulassungsverfahren für Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere die „Akreditierungs- und Zulassungsverordnung der Arbeitsförderung (AZAV)“, zu überarbeiten, zu vereinfachen und an die Erfordernisse der Praxis anzupassen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitnehmer erworbene Qualifikationen auch mit Blick auf künftige Arbeitsverhältnisse nachweisen können;
 5. zu erproben, Maßnahmenzertifizierungen nach AZAV befristet für die Dauer von drei Jahren entfallen zu lassen. Dem Gesetzgeber ist eine Evaluation dieser Erprobung vorzulegen;
 6. die Förderung von Weiterbildungsverbänden weiterhin sicherzustellen, auszubauen, ihre Bekanntheit zu erhöhen und eine Koordinierungsstelle für Weiterbildungsverbände einzurichten;
 7. den Bundesdurchschnittskostensatz für Weiterbildungen neu zu kalkulieren. Die nach Bundesdurchschnitt kalkulierten Erstattungen tragen nicht immer die Kosten für die Beschäftigtenqualifizierung. Maßnahmen unterscheiden sich von Inhalt, Gestaltung und somit von Konzeptionskosten sowie technischen und räumlichen Anforderungen an das Lehrpersonal. Daher sind die Kosten so zu kalkulieren, dass sie Anforderungen und tatsächlich erreichbare Teilnehmerzahlen stärker berücksichtigen;
 8. ausbildungsreife Jugendliche weiterhin über das bestehende und bewährte Mittel der Chancengarantie in Ausbildung zu vermitteln und Ausbildungsinteressierten über die Chancengarantie als Mittel der Wahl frühestmöglich einen Berufsabschluss zu ermöglichen;
 9. den Beginn von Einstiegsqualifizierungen ganzjährig und nicht wie bisher erst ab dem 1. Oktober eines Jahres zu ermöglichen und so den Planungen junger Menschen und der Betriebe besser Rechnung zu tragen;

10. mehr geförderten, auch barrierefreien, Wohnraum für Auszubildende zu schaffen und diese etwa im Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ neben Studierenden stärker zu berücksichtigen;
11. das Programm „Junges Wohnen“ mit einer bundesweiten Informationskampagne zu bewerben und besonders Kommunen, Beratungsstellen vor Ort und Betriebe besser über mögliche Fördermöglichkeiten zu informieren;
12. die Übergänge von Schule in den Beruf bestmöglich miteinander zu verzahnen und wo erforderlich Berufsorientierungspraktika sowie den Übergang von der Schule in Ausbildung mit pädagogischer Betreuung und Beratung zu begleiten. Jugendberufsagenturen können hier einen entscheidenden Beitrag zu frühzeitiger Beratung und Berufsorientierung leisten;
13. die geplante Öffnung der Einstiegsqualifizierung für die theoriereduzierte Ausbildung für beeinträchtigte Auszubildende mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Praxis wirksam durchzusetzen und dabei auch die Erfahrungen der Berufsbildungswerke zu nutzen;
14. Ausbildungsabbrüchen durch frühzeitige Berufsorientierungs- und Informationsangebote, die eine bessere Vorstellung des Berufs- und der Arbeitswelt geben, entgegenzuwirken;
15. Karriereperspektiven der beruflichen Bildung von der Ausbildung bis zur höheren Berufsbildung besser aufzuzeigen;
16. Hürden für inklusive Ausbildung gerade in kleineren und mittelständischen Unternehmen zu senken und auch Ausbildungen außerhalb der „rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder“ (REZA) zu ermöglichen;
17. über die Bundesagentur für Arbeit geeignete Datengrundlagen zu erheben, um regelmäßig die Weiterbildungsbeteiligung bei der Förderung nach § 82 SGB III zu ermitteln (z. B. differenziert nach Geschlecht, Alter, Regionalität, Bildungsvoraussetzungen);
18. eine Evaluierung der Förderinstrumente durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) nach fünf Jahren vorzusehen, um diese besser auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen zu können.

Berlin, den 21. Juni 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion